JUSTIZ
REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT LINZ

Museumstr. 10 (Eing.: Fadingerstr.2)
4021 Linz

Tel.: +43 (0)57 60121

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Linz erkennt durch die Richterin Mag. Astrid Floßmann in der Rechtssache der klagenden Partei [redacted] 1070 Wien, vertreten durch Mag. Andrea Ludwig vom Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern in 1050 Wien, gegen die beklagte Partei [redacted] vertreten durch [redacted] **wegen EUR 1.000,00 s.A.** zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen EUR 1.000,00 samt 4 % Zinsen seit 4. Dezember 2012 zu zahlen und die mit EUR 267,35 bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittig ist bzw. zugestanden wurde, dass die Beklagte die Diskothek [redacted] in Linz betreibt. Diese Diskothek wurde am [redacted] eröffnet. Vorgängerbetrieb war die Diskothek [redacted] die ebenfalls von der beklagten Partei betrieben wurde.

Der Kläger ist österreichischer Staatsbürger. Seine Eltern wurden in der Türkei geboren. Er ist Unternehmensberater von Beruf. Am 17. Dezember 2011 besuchte der Kläger die Weihnachtsfeier seines Sportvereins im Lentos in Linz. Gegen Mitternacht brach er von dort gemeinsam mit seiner guten Freundin [redacted] die er seit einigen Jahren kennt, seinem Bekannten [redacted] den er über den Sportverein kennengelernt hat und [redacted] dem er auf der Weihnachtsfeier zum ersten Mal begegnete, mit dem Taxi zur Diskothek [redacted] auf. Er reihte sich gemeinsam mit den drei anderen Personen in die vor dem Eingangsbereich befindliche Warteschlange ein und erreichte nach zirka 15 Minuten den Eingangsbereich. Als der Kläger den Vorraum betrat, wurde er vom Türsteher [redacted] durch Klopfen auf die Schulter aufgehalten und verlangte dieser den Ausweis des Klägers. Als der Kläger daraufhin fragte, ob er wie ein 17-jähriger aussehe, antwortete der

20297 - 1220 - 5/12
9457 / 14016

Türsteher, dass er „keine Dunkelhäutigen reinlassen darf". Der Kläger zeigte dem Türsteher seinen Ausweis und fragte nach, ob er die Aussage richtig verstanden hätte. Darauf erwiderte der Türsteher, dass „keine Ausländer hineingelassen werden dürfen".

Von den anderen Personen der Gruppe, alle augenscheinlich der österreichischen Mehrheitsgesellschaft zugehörig, wurden keine Ausweise verlangt und durften diese die Diskothek betreten. Allein dem Kläger wurde der Eintritt in das Lokal verweigert. Der Kläger war zum Zeitpunkt der Einlassverweigerung entsprechend den Kleidervorschriften des Lokals mit Hemd, dunkler Jeans und Mantel gekleidet, weder alkoholisiert noch in einer aggressiven Stimmung.

Der Türsteher [redacted] führte im Auftrag der Beklagten die Eingangskontrollen zur Diskothek [redacted] durch. Er handelte als Gehilfe der Beklagten.

Für die Diskothek [redacted] ist nach Passieren der Eingangskontrolle ein Eintritt bei der Kassa zu bezahlen.

Der Kläger verließ daraufhin den Eingangsbereich der Diskothek und sah, dass zwei Polizeibeamte die Anzeigen von zwei Personen, [redacted] und [redacted] aufnahmen, denen auch der Einlass verweigert worden war. Der Kläger erstattete in der Folge ebenso Anzeige.

Etwas später kam ein Mann aus dem Lokal und erkundigte sich nach den Vorfällen. Als dieser Mann nach dem Grund der Einlassverweigerung fragte, informierte ihn der Kläger darüber, dass er aufgrund seiner dunklen Hautfarbe nicht eingelassen wurde. Daraufhin gab der Mann zu verstehen, dass der Türsteher das so hätte nicht sagen dürfen.

Mit der gegenständlichen Klage begehrte **der Kläger** von der Beklagten EUR 1.000,00 s.A. (der Beginn des Zinsenlaufes ist unstrittig) aus dem Titel des Schadenersatzes für die erlittene Würdeverletzung gemäß § 38 GlBG. Der Kläger sei unmittelbar aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Beklagte diskriminiert worden.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren zuletzt nur mehr der Höhe nach und brachte dazu vor, dass das Gleichbehandlungsgesetz Geschädigten zwar grundsätzlich eine Entschädigung für erlittene persönliche Beeinträchtigung zugestehe, eine Vorschrift, dass diese wirksam und abschreckend zu bemessen sein müsste, sei dem Gesetz und dem österreichischen Schadenersatzrecht jedoch fremd. Der geltend gemachte Schadenersatz im

20297 - 1220 - 6/12
9458 / 14016

Betrag von EUR 1.000,00 sei zur Wiedergutmachung der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung jedenfalls zu hoch gegriffen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A bis ../G und Beilagen ./1 bis ./4), Einsichtnahme in den hg. Akt zu 8 C 1451/12i sowie den dort angeschlossenen Akt des Senates III der Gleichbehandlungskommission zu GBK III/90/11, Einvernahme der Zeugen [redacted] (langjährige gute Freundin des Klägers), [redacted] (Bekannter des Klägers) und [redacted] (dieser wollte am 17. Dezember 2011 ebenso die Diskothek [redacted] besuchen, ihm wurde allerdings der Eintritt vom Türsteher verweigert) und des Klägers [redacted] als Partei. Auf die Einvernahme der Zeugen [redacted] (diesem wurde am 17. Dezember 2011 auch der Eintritt in die Diskothek [redacted] verweigert), [redacted] (in den Medien oftmals als Geschäftsführer [redacted] bezeichnet) und [redacted] (Türsteher) sowie des Geschäftsführers der Beklagten [redacted] wurde verzichtet.

Aufgrund dieser Beweisaufnahmen wird folgender **Sachverhalt** – in der Ergänzung des als unstrittig geschilderten Geschehens – als erwiesen angenommen:

Der Kläger war durch die Äußerungen des Türstehers [redacted] ihm gegenüber schockiert und perplex. Er war von dieser Aussage tief getroffen. Während seine Begleiter in die Diskothek hineingelassen wurden, machte sich der Kläger alleine auf den Weg nach Hause. Rückblickend fühlte er sich wie in den 50-er oder 60er Jahren zur Zeit der Rassentrennung. Auch heute fällt es dem Kläger noch schwer über den Vorfall am 17. Dezember 2011 zu berichten. Er bekommt jedes Mal Gänsehaut, wenn er sich daran zurückerinnert (PV des Klägers).

Seine Freundin [redacted] die vor ihm den Türsteher passiert hatte und sich noch in nächster Nähe befand – etwa einen Meter entfernt – und die beiden anderen Begleiter, [redacted] und [redacted], die knapp hinter dem Kläger gingen und ohne Ausweiskontrolle hineingelassen wurden, bekamen den Vorfall mit. Zumindest [redacted] und [redacted] konnten auch die Äußerungen des Türstehers gegenüber dem Kläger mitanhören. Aufgrund der langen Warteschlange vor dem Lokal ist anzunehmen, dass auch andere Personen den Grund für die Einlassverweigerung mitverfolgen konnten.

Die Begleiter des Klägers wurden deshalb nicht nach ihren Ausweisen gefragt, weil sie nicht „fremdländisch" aussahen.

20297 - 1220 - 7/12
9459 / 14016

Auch die Personen, die vor dem Kläger in die Diskothek hineingelassen wurden, wurden vom Türsteher nicht nach einem Ausweis gefragt (PV des Klägers, Zeugin [redacted] Zeuge [redacted]).

Am 17. Dezember 2011 wurde ebenfalls [redacted] und [redacted] der Zutritt zur Diskothek [redacted] verweigert. Die beiden kamen mit einigen Freunden von einem Empfang beim Linzer Bürgermeister, waren ordentlich gekleidet, weder alkoholisiert noch aggressiv. [redacted] stammt aus dem Irak und [redacted] aus Syrien. Die beiden stellten sich mit ihren Freunden zur Diskothek [redacted] an. Es war eine Warteschlange. Beim Eingang wurde von [redacted] und [redacted] ein Ausweis verlangt. [redacted] fragte den Türsteher „Wieso?", gab ihm aber seinen Pass. [redacted] hatte seinen Ausweis im Auto. Der Türsteher meinte dann zu [redacted], „Geht nicht". Auf seine Frage, warum es nicht gehe und ob er vielleicht nicht gut aussehe, sagte der Türsteher „Ausländer dürfen nicht hinein", wobei diese Aussage auch an [redacted] gerichtet war. Die beiden waren schockiert und fragten noch einmal nach, ob sie ihn richtig verstanden hätten. Der Türsteher bestätigte noch einmal, dass Ausländer nicht hinein dürfen. Bei diesem Türsteher handelt es sich um [redacted]. Das war auch jener Türsteher, der dem Kläger den Einlass in die Diskothek verweigerte (Einvernahmen des Zeugen [redacted], Akt des Senates III der Gleichbehandlungskommission GBK III/90/11, insbesondere dortiges Einvernahmeprotokoll vom 23. 2. 2012).

Bei dem Mann, der – nach dem unstrittigen Sachverhalt – etwas später aus dem Lokal kam und sich nach den Vorfällen erkundigte, handelte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um den Geschäftsführer der Beklagten [redacted]

In Diskotheken kommt es regelmäßig vor, dass „vom Chef" Ausländerquoten für den jeweiligen Abend bestimmt werden, die von den Türstehern durch Einlasskontrollen einzuhalten sind (Zeuge [redacted]).

Diese Feststellungen stützen sich auf die in Klammer angeführten Beweismittel und auf nachstehende **Beweiswürdigung:**

Sowohl der Kläger als auch die vernommenen Zeugen hinterließen bei Gericht einen sehr guten Eindruck und schilderten die Geschehnisse überzeugend und durchaus sachlich. Zweifel an der Richtigkeit ihrer Aussagen bestehen nicht. Vielmehr ergab sich aus ihren Aussagen ein einheitliches Bild zu den Geschehnissen am 17. Dezember 2011 und war auch dem Zeugen [redacted], der als DJ gute Einblicke in die nächtliche Lokalszene in Linz hat, zu glauben, dass Einlassverweigerung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit in Diskotheken oftmals System hat und vom Diskothekenbetreiber so vorgegeben wird, um eine bestimmte

20297 - 1220 - 8/12
9460 / 14016

„Ausländerquote" bei den Besuchern zu erreichen bzw. nicht zu überschreiten.

Dass der Kläger sowie [redacted] und sein Freund [redacted] aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht in die Diskothek [redacted] hineingelassen wurden, ist somit eindeutig erwiesen. Genauso wurden die Ausweiskontrollen nur ganz gezielt durchgeführt.

Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 31 Abs 1 erster Satz GlBG darf niemand auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden.

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines im § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (§ 32 Abs 1 GlBG).

§ 35 GlBG regelt die Belästigung und sexuelle Belästigung. Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,

1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und

2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,

gelten als Diskriminierung (§ 35 Abs 1 GlBG).

Die Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes sind in § 38 GlBG geregelt:

Abs 1: Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögenschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Abs 2: Bei einer Belästigung oder sexuellen Belästigung nach § 35 hat die betroffene Person gegenüber dem/der Belästiger/in Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht nur in einer Vermögenseinbuße besteht, hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf EUR 1.000,00 Schadenersatz.

Im vorliegenden Fall stützt sich der Kläger primär auf § 38 Abs 1 GlBG und macht eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung in Höhe von EUR 1.000,00 geltend. Die Ermittlung der Höhe des Ersatzbetrages erfolgt auch im Bereich des

20297 - 1220 - 9/12
9461 / 14016

Gleichbehandlungsgesetzes – in Entsprechung der ständigen Rechtsprechung zur Bewertung immateriellen Schadens – durch eine Globalbemessung. Die Bemessung hat sich demnach im Rahmen der auch sonst im Schadenersatzrecht angewendeten Grundsätze zu halten, wobei im Falle wiederholter Belästigung nicht für jede einzelne eine gesonderte Bemessung des Schadenersatzes vorzunehmen ist, sondern die dadurch geschaffene Situation in ihrer Gesamtheit beurteilt werden muss. Der Ersatzbetrag ist daher nach Dauer und Erheblichkeit (Art und Intensität) der Beeinträchtigungen sowie der dadurch hervorgerufenen Folgen zu bemessen, wobei die Bemessung letztlich von den Umständen des Einzelfalls abhängt (Handelsgericht Wien zu 1 R 129/10g mwN).

Im Hinblick auf die beabsichtigte Präventionswirkung der Entschädigung nach dem Gleichbehandlungsgesetz (vgl dazu auch RdA 2009, 543 sowie die vom Gesetzgeber und der EU in Umsetzung der AntirassismusRL 2000/43/EG verfolgten Rechtsschutzziele) und deren durch die Novelle 2008 noch hervorgehobene besondere Bedeutung (Aufgabe der Differenzierung zwischen sexueller Belästigung und anderen Belästigungen hinsichtlich der Höhe des Mindestschadenersatzes) kann die Höhe des Schadenersatzes nach dem Gleichbehandlungsgesetz nicht mit dem Schmerzengeld für Verletzungen gemäß § 1325 ABGB verglichen werden, wie sich schon aus dem Konzept eines Mindestersatzes – das dem Schmerzengeld fremd ist – ergibt (vgl Handelsgericht Wien zu 1 R 129/10g). Im vorliegenden Fall wurde der Kläger besonders gedemütigt. Vor den Augen seiner Begleiter wurde er als einziger bei der Einlasskontrolle nach einem Ausweis gefragt und ihm dann vom Türsteher mitgeteilt, dass er keine Dunkelhäutigen reinlassen darf. In der Folge wiederholte der Türsteher über Nachfragen, dass keine Ausländer hineingelassen werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass diese Einlassverweigerung auch von anderen auf den Einlass wartenden Diskobesuchern mitverfolgt werden konnte. Der Kläger erfuhr dadurch eine die Würde verletzende persönliche Beeinträchtigung und wurde vor seinen Begleitern, insbesondere seiner langjährigen guten Freundin gedemütigt und vor einer Vielzahl von Menschen bloßgestellt. Dieses Vorgehen des Türstehers, dass der Beklagten gemäß § 1313a ABGB zuzurechnen ist, stellt einen klaren Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach § 31 Gleichbehandlungsgesetz dar. Die Schwere des Verstoßes und die erforderliche Abschreckungswirkung, um einen erneuten Verstoß zu verhindern, rechtfertigen im gegenständlichen Fall den Zuspruch eines Schadenersatzbetrages in Höhe von EUR 1.000,00. Darüber hinaus ist zu erwägen, dass dieses Vorgehen auch eine Belästigung nach § 35 Abs 1 Z 1 GlBG ist, weil diese unangebrachte Verhaltensweise bewirkte, dass die Würde des Klägers verletzt wurde. Die Würde des Menschen bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte. Mit der Würde ist der soziale Wert und Achtungsanspruch verbunden, der einem Menschen allein schon wegen seines Menschseins zukommt. Als absolutes Minimum bringt die Würde mit sich, dass alle Menschen als gleichwertig anerkannt werden

20297 - 1220 - 10/12
9462 / 14016

(Hopf/Mayr/Eichinger, GlBG § 6 Rz 22). Durch die festgestellte Äußerung und Vorgangsweise hat die Beklagte (durch den ihr zuzurechnenden Türsteher) dagegen eindeutig verstoßen und den Kläger als nicht gleichwertig angesehen, bezeichnet und behandelt (vgl Handelsgericht Wien zu 1 R 129/10g). Auch bei dieser Subsumtion wäre der Klagsanspruch als Mindestschadenersatz gerechtfertigt. Aus diesen Gründen war wie im Spruch zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Linz, Abteilung 8
Linz, 16. August 2013
Mag. Astrid Floßmann, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

20297 - 1220 - 11/12
9463 / 14016